

WE LOVE TECHNOLOGY



LIEFERANTENKODEX



Stand November 2023

THE LÄPPLE GROUP



EINLEITUNG

PRÄAMBEL LIEFERANTENKODEX

Als ein Unternehmen mit mehr als 100-jähriger Tradition haben wir eine große gesellschaftliche Verpflichtung. Die unbedingte Beachtung gesetzlicher Vorschriften hat für die LÄPPLE Gruppe seit jeher hohe Priorität.

LÄPPLE bekennt sich daher zu ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze, sozialen, ökologischen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und/oder Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

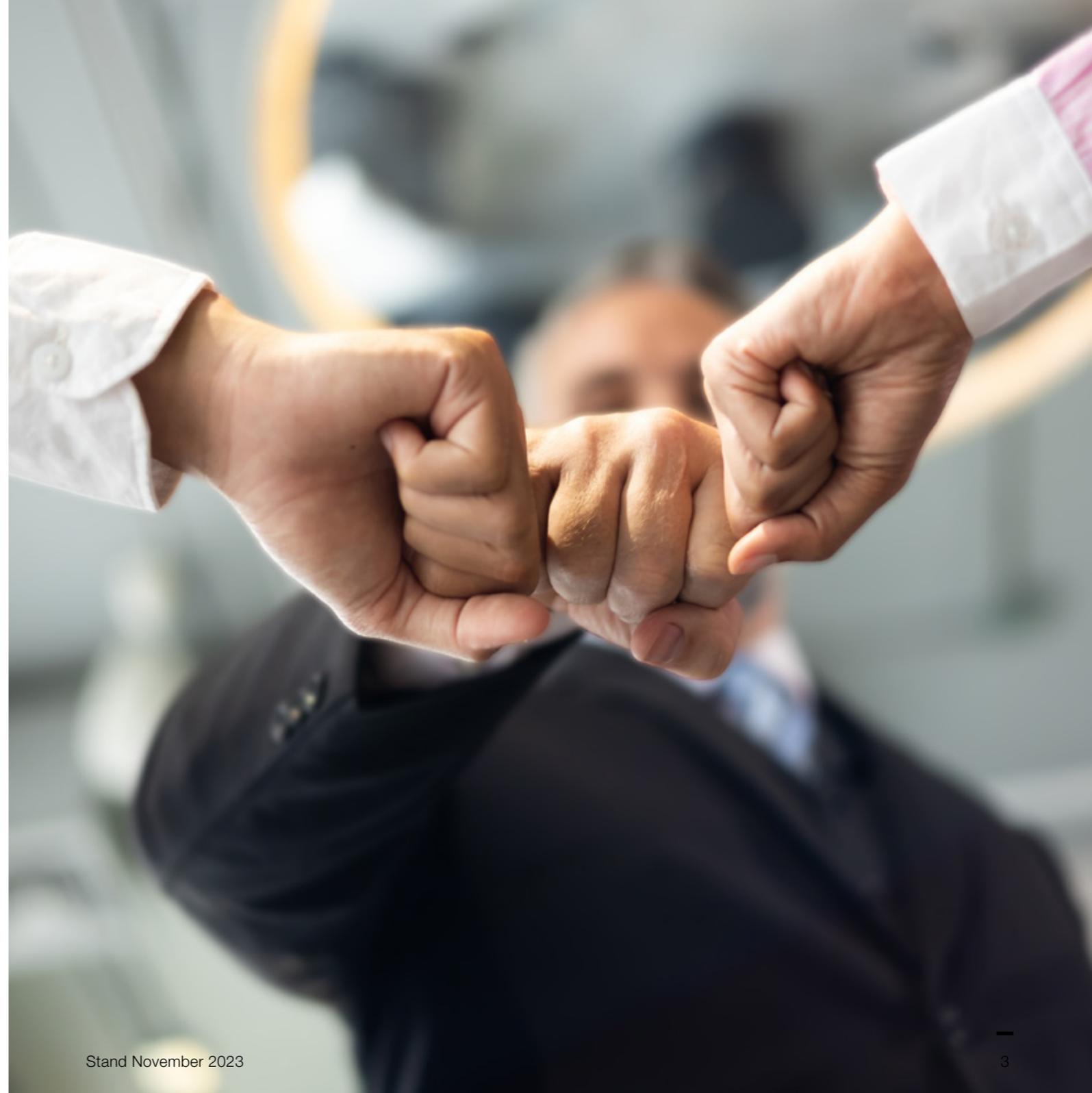
Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart LÄPPLE mit seinem Lieferanten als Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung ist vertragswirksamer Anhang zu allen Verträgen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für LÄPPLE in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Der Vorstand

Die Leitung der Geschäftsbereiche

Die Einkaufsleitung





INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
1.1 Anwendungsbereich.....	6
1.2 Allgemeine Grundsätze	6
1.3 Verpflichtungen von LÄPPLE	6
1.4 Allgemeine Verhaltensordnungen	6
1.5 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	8
1.6 Information von Mitarbeitenden und Überprüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex	8
2. KONKRETE ANFORDERUNG	10
2.1 Compliance und geschäftliche Integrität.....	10
2.2 Schutz von Menschenrechten und Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitenden	12
2.3 Umweltschutz	16
2.4 Umgang mit vertraulichen Informationen, Datenschutz und geistiges Eigentum	19
3. VERSTOSS	20
3.1 Meldepflicht bei Verstößen.....	20
3.2 Folgen eines Verstoßes	20
4. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	22
5. ÄNDERUNGEN	23

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 ANWENDUNGSBEREICH

Der vorliegende Lieferantenkodex findet Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, die an die LÄPPLE Gruppe (LÄPPLE AG und alle Unternehmen, an denen die LÄPPLE AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) (nachfolgend „LÄPPLE“), selbst oder über Dritte (z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Beauftragte oder Subunternehmer) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (nachfolgend „Lieferant“). Weiterhin stellt der Lieferant sicher, dass auch Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften des Lieferanten die Vorgaben des Lieferantenkodex erfüllen.

1.2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Lieferant hat die in diesem Lieferantenkodex niedergelegten Grundsätze einzuhalten und danach zu handeln. Die Anerkennung des Lieferantenkodex ist Voraussetzung für eine Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und LÄPPLE. Die Einhaltung des Lieferantenkodex begründet für den Lieferanten keine Rechte zugunsten Dritter.

1.3 VERPFLICHTUNGEN VON LÄPPLE

LÄPPLE verpflichtet sich, die geltenden Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einzuhalten und aktiv mit dem Lieferanten zur Umsetzung dieses Lieferantenkodex zusammenzuarbeiten.

1.4 ALLGEMEINE VERHALTENSORDNUNGEN

Anwendung und Überwachung

Der Lieferant hat die eigene Einhaltung des Lieferantenkodex kontinuierlich zu überwachen. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlichen Weise den Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Verhaltenskodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Zusammenarbeit und Transparenz

Der Lieferant muss seinen Handlungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den aus diesem Lieferantenkodex ergebenden Verpflichtungen stehen, nachvollziehbar und transparent nachkommen.



1.5 EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit von LÄPPLE und dem Lieferanten ist die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Regelungen durch den Lieferanten. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Internationale Arbeitskonvention (nachfolgend „ILO“) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und das Übereinkommen von Minamata über Quecksilberemissionen.

Für den Fall, dass das anwendbare Recht strengere Anforderungen als der Lieferantenkodex stellt, geht das anwendbare Recht dem Lieferantenkodex vor. Sofern der Lieferantenkodex strengere Anforderungen als das anwendbare Recht stellt, sind trotzdem die Regelungen dieses Lieferantenkodex maßgebend und gehen dem anwendbaren Recht vor.

1.6 INFORMATION VON MITARBEITENDEN UND ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEX

Mitarbeitende

Der Lieferant hat seine Mitarbeitenden über die Anforderungen dieses Lieferantenkodex zu informieren. Soweit nach den Anforderungen des LkSG erforderlich, hat der danach verpflichtete Lieferant ein eigenes entsprechendes Beschwerdeverfahren zur Meldung etwaiger Verstöße einzurichten. LÄPPLE ist sich bewusst, dass im Rahmen einer Lieferkette die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ein zentrales Element ist. Deshalb kann sich LÄPPLE im Sinne von Transparenz Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette verschaffen und die somit benötigten Informationen und Daten von ihren Zulieferern, die nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, für die Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse abfragen. Der Lieferant hat von LÄPPLE erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Der Lieferant ist sich darüber bewusst, dass seine Daten und dokumentierte Aufzeichnungen im Rahmen des Beschwerdemanagements und der damit verbundenen Berichterstattung seitens LÄPPLE weitergeleitet und veröffentlicht werden können.

Nachweispflicht

Der Lieferant wird die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen und Regelungen dokumentieren. Diese Aufzeichnungen werden LÄPPLE im angemessenen Rahmen und nach vorheriger Abstimmung auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Beurteilung der Einhaltung dieses Lieferantenkodex kann auch durch eine Überprüfung durch LÄPPLE vor Ort erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich bei solchen Überprüfungen mitzuwirken. Dem Lieferanten ist bewusst, dass LÄPPLE diese Überprüfung im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse vornehmen kann und seine Daten zu diesem Zweck entsprechend verarbeitet werden.

2. KONKRETE ANFORDERUNG

2.1 COMPLIANCE UND GESCHÄFTLICHE INTIGRITÄT

Geschäftliche Integrität

LÄPPLE erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung des geltenden, anwendbaren Rechts in Bezug auf die geschäftliche Integrität. Der Lieferant verpflichtet sich zur Führung von geeigneten Aufzeichnungen, welche die Einhaltung des geltenden Rechts, der geltenden Normen und branchenüblichen Standards dokumentiert.

Bestechung, Korruption und Erpressung

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden bzw. etwaige weisungsgebundene Dritte keine Vorteile versprechen, anbieten oder gewähren, welche eine Bevorzugung im Geschäftsverkehr erzielen sollen. Ebenso teilt uns der Lieferant mit, wenn er seinerseits von unseren oder von uns beauftragten Mitarbeitern solche Angebote oder Versprechen erhält.

Finanzielle Verantwortung, ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung

LÄPPLE verlangt von seinen Lieferanten, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und ggf. Finanzberichterstattung stets einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet zum Führen ordentlicher Aufzeichnungen und darf keine Einträge verändern, um davon betroffene Transaktionen zu verdecken oder zu verfälschen. Alle Aufzeichnungen, die als Nachweis einer geschäftlichen Transaktion erstellt oder empfangen werden, unabhängig vom Format, müssen den Vorfall, der dokumentiert werden soll, vollständig und genau wiedergeben. Aufzeichnungen sind nach den geltenden Vorschriften aufzubewahren

Geldwäscheprävention

Der Lieferant hält die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

Herkunft von Lieferungen

Der Lieferant muss auf Anforderung von LÄPPLE in der Lage sein, die Herkunftsorte, die in Verbindung mit der erbrachten Leistung stehen, zu nennen.

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Insoweit unterlässt der Lieferant alle Aktivitäten, die den freien Wettbewerb negativ beeinflussen. Insbesondere beteiligt sich der Lieferant nicht an Kartellen und Preisabsprachen und nutzt eine eventuelle marktbeherrschende Stellung nicht missbräuchlich aus.

Handelskontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, dass im Rahmen seiner Geschäftspraktiken alle geltenden Export- und Importgesetze sowie Vorschriften einzuhalten und seinen Zollpflichten nachzukommen. Insbesondere solchen Regelungen, die den Import und Export von Produkten, Dienstleistungen oder anderen Gegenständen regeln (einschließlich Teilen, Komponenten, Technologien und Daten) sowie die Sanktionen, Embargos oder andere restriktive Maßnahmen auferlegen. Darüber hinaus sind alle weiteren Gesetze und Regelungen, die im Rahmen einer internationalen Geschäftstätigkeit Anwendung finden, zu befolgen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant ein internes System zur Einhaltung von Import-/Exportkontrollen eingerichtet. Der Lieferant

stellt sicher, dass alle für den Import/Export von Waren und Dienstleistungen erforderlichen Dokumente den zuständigen Zollstellen und Verwaltungsbehörden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Interessenskonflikte

LÄPPLE erwartet von seinen Lieferanten, dass Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage von sachlichen Kriterien getroffen werden. Insbesondere sind Interessenskonflikte aufgrund privater oder wirtschaftlicher Belange zu vermeiden.

Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangs-räumung

Der Lieferant verpflichtet sich, keine widerrechtliche Aneignung und Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern zu unterstützen oder selbst durchzuführen. Er sichert und erkennt das Recht der lokalen Bevölkerung (insbesondere von ethnischen Minderheiten und indigener Bevölkerung) auf die Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern als Lebensgrundlage an.

2.2 SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN UND SICHERHEIT UND GESUNDHEIT VON MITARBEITENDEN

Freie Wahl der Beschäftigung

Jegliche Beschäftigung zugunsten des Lieferanten muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Zwangsarbeit, Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften, erzwungene Gefangenearbeit oder Menschenhandel sind strengstens verboten. Das Verbot von Zwangsarbeit bezieht sich auf ebenfalls körperliche Züchtigung, Arrest und Gewaltandrohung. Weiterhin sind Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Identifikationsdokumenten, Pässen, Arbeitserlaubnissen oder Kautionen als Beschäftigungsbedingungen durch den Lieferanten zu unterlassen.

Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant hält sich an das jeweils geltende nationale Recht in Bezug auf das Mindestalter für die Zulässigkeit einer Beschäftigung. Existieren keine nationalen Normen, so sind die internationalen Standards der Vereinten Nationen einzuhalten.

Vergütungen

Die anwendbaren Gesetze und Regelungen bzw. Branchenstandards bezüglich der Vergütung sind durch den Lieferanten einzuhalten. Falls anwendbar, ist insbesondere das Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz durch den Lieferanten sowie etwaige Nachunternehmer einzuhalten. Abzüge von Vergütungen und Leistungen als disziplinarische Maßnahmen sind nicht erlaubt. Die Regelungen zur Vergütung gelten auch für sonstige Leistungen an die Mitarbeitenden.

Arbeitszeiten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Regelungen bzw. branchenüblicher Standards in Bezug auf Arbeitszeiten, Pausenzeiten, Ruhetage, Urlaub und Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub. Dies gilt ebenfalls für Mitarbeitende, die keinen festen Arbeitsplatz an einem der Standorte des Lieferanten haben.

Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat die jeweils geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze und Regelungen einzuhalten.



Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen anwendbaren gesundheits- und arbeitssicherheitsrelevanten Gesetze und Vorschriften. Er sorgt für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeitenden und stellt sicher, dass Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Unfällen sowie der Schutz vor gefährlichen Substanzen gegeben sind. Der Lieferant hat seine Mitarbeitenden nach den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien sowie in Sicherheitsverfahren zu schulen, deren Befolgung verpflichtend ist und überwacht wird. Der Lieferant stellt angemessene sanitäre Bedingungen zur Verfügung.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und Konventionen der internationalen Arbeitskonvention ILO das Recht seiner Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.

Diskriminierungsverbot

Benachteiligungen von Mitarbeitenden aufgrund von Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, ethnischer Herkunft, äußerem Erscheinungsbild, Hautfarbe, Geschlecht, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Staatsangehörigkeit, Religion, Zivilstand und sonstiger Eigenschaften durch den Lieferanten sind zu unterlassen. Der Lieferant beachtet bei der Auswahl und Förderung seiner Mitarbeitenden die Grundsätze der Chancengleichheit.

Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

LÄPPLE verlangt von seinem Lieferanten, ein wertschätzendes und vorurteilfreies Arbeitsumfeld frei von Diskriminierungen, Einschüchterungen und Belästigungen. Alle Mitarbeiter haben Wertschätzung zu erfahren, unabhängig von Alter, Geschlecht, der geschlechtlichen Identität, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder sexueller Orientierung.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Umgang mit Konfliktmineralien

Der Begriff „Konfliktmineralien“ bezieht sich auf die metallischen Materialien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, die aus der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarländern stammen. Diese Materialien werden auch als „3TG“ bezeichnet. Der Handel mit 3TG aus der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarstaaten ermöglicht bewaffnete Konflikte und Menschenrechtsverletzungen. Die EU-Verordnung 2017/821 und der U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502 und die SEC-Vorschriften verlangen die Offenlegung der Verwendung von 3TG und Transparenz innerhalb der Lieferkette. Dahinter steht die Absicht, bewaffnete Konflikte zu beenden und internationales Recht zu beachten. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, zur Förderung von verantwortungsvollen Rohstofflieferketten und zum Schutz von Menschenrechten in Konfliktregionen, hat der Lieferant Programme zu unterhalten, die die Beschaffung von 3TG auf angemessene Weise regeln, ohne dass sich der Lieferant oder das Unternehmen, von dem der Lieferant diese Stoffe bezieht, an der Finanzierung bewaffneter Gruppen in den Herkunftsländern oder anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Die Beschaffung von Mineralien und Rohstoffen ist entsprechend sorgfältig zu überwachen. Die Maßnahmen zur Überwachung sind auf Verlangen offenzulegen.

Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

2.3 UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Umweltauflagen und zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung. Die Mitarbeitenden des Lieferanten und die seiner Subunternehmer werden entsprechend zu geltenden Umweltauflagen und im Umgang mit Gefahrstoffen durch den Lieferanten oder durch einen geeigneten Beauftragten des Lieferanten nachweislich geschult.

Genehmigungen und Umweltmanagement

Der Lieferant stellt sicher, alle erforderlichen Umweltgenehmigungen bzw. Umweltzulassungen einzuholen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen werden durch den Lieferanten kontinuierlich überwacht und befolgt, um ein gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen.

Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung | Luft- Wasser- und Bodenqualität

Der Lieferant verpflichtet sich, keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, Lärmemissionen herbeizuführen oder übermäßig Wasser zu verbrauchen. Er ergreift wirksame Maßnahmen, um Umweltbelastungen zu vermeiden und die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Luftemissionen zu minimieren, um somit die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung nicht erheblich zu beeinträchtigen oder die Gesundheit eines Menschen zu schädigen.

Abwasser und Abfall wird vor der Einleitung bzw. Entsorgung gemäß den geltenden Gesetzen und Regelungen rechtskonform gekennzeichnet und behandelt.

Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung

Der Lieferant verpflichtet sich bei sämtlichen Vorhaben alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung einzuhalten und in seiner Lieferkette dementsprechend zu prüfen/umzusetzen. LÄPPLE verlangt von seinem Lieferanten aktive Verantwortung zu übernehmen, um beispielhaft zum Tier- und Artenschutz beizutragen, hierbei sind die geltenden Tier- und Artenschutzgesetze zu beachten.

Ressourcenverbrauch

Der Lieferant verpflichtet sich den Verbrauch natürlicher Ressourcen, einschließlich Wasser und Energie sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, während der Produktion zu reduzieren, zu optimieren oder (wo möglich) zu vermeiden.



Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Der Lieferant kennzeichnet gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen und stellt ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicher. Die Einhaltung der geltenden Normen in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen wird durch den Lieferanten versichert.

Der Lieferant ist verpflichtet im Rahmen seines Chemikalienmanagements effiziente Abläufe einzuführen und zu betreiben. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, sind wirksam zu identifizieren. Die Verwendung dieser identifizierten Chemikalien und anderer Stoffe ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Verwendung von Ersatzstoffen, mit einem geringeren Gefährdungspotential, ist zu prüfen.

Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Der Energieverbrauch und die relevanten direkten und indirekten CO₂ Emissionen (Scope 1 und Scope 2) sind als CO₂ Äquivalente zu überwachen. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren, sowie die wirtschaftliche Beschaffung, Einsatz und die Weiterentwicklung energieeffizienter Technologien zu fördern.

Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit von eigen entwickelten Produkten

Die Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen werden durch den Lieferanten eingehalten. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass seiner Produkte bei bestimmungsgemäßer Nutzung keine Gesundheits- oder Umweltrisiken bedeuten. Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass bei deren Herstellung und Verwendung der Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen sparsam ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, ein Recyceln oder gefahrlose Entsorgung eignen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, z.B. RoHS und REACH, einzuhalten und dies nachzuweisen.

LÄPPLE erwartet von seinem Lieferanten nachhaltiges Handeln sowie die frühzeitige, aktive Förderung nachhaltiger Unternehmensführung, z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Minimierung von Belastungen oder Verschwendungen von natürlichen Ressourcen.

2.4 UMGANG MIT VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, DATENSCHUTZ UND GEISTIGES EIGENTUM

Vertrauliche Informationen

Der Lieferant hat die ihm von LÄPPLE anvertrauten vertraulichen Informationen zu schützen. Solche Informationen dürfen nur in der Art und Weise genutzt werden, wie dies von LÄPPLE autorisiert wurde. Vertrauliche Informationen sind solche Informationen von LÄPPLE und seinen Vertragspartnern, die nicht öffentlich bekannt sind.

Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant muss technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die dem Stand der Technik entsprechen und damit ein angemessenes Sicherheitsniveau für die IT-Systeme gewährleisten. Dazu definiert er Mindestanforderungen an das Risikomanagement, in dem Datenverschlüsselung, Risikobewertungen und eine besondere Berücksichtigung der Lieferkette vorgesehen sind. Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Geschäftspartner sowie deren Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Geistiges Eigentum und Plagiate

Der Lieferant schützt das geistige Eigentum von LÄPPLE und Dritter. Zum geistigen Eigentum gehören unter anderem Entwicklungsergebnisse, Zeichnungen, Patente, Marken, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle und sonstige gewerbliche Schutzrechte und sonstiges Knowhow. An LÄPPLE dürfen keine Produkte geliefert werden, die das geistige Eigentum Dritter verletzen.

Wahrung der Identität und Schutz vor Verfolgung

Der Lieferant etabliert einen Beschwerdemechanismus, welches Arbeitnehmende, die innerhalb des Lieferantenunternehmens einen Beschwerdebericht vorlegen, vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen schützt. Zudem ist für den Schutz personenbezogener Daten der meldenden und gemeldeten Personen Sorge zu tragen. Für Hinweisgebende wird die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität während aller Phasen des Verfahrens durch das Lieferantenunternehmen erwartet.

3. VERSTOSS

3.1 MELDEPFLICHT BEI VERSTÖSSEN

Beschwerdeverfahren

LÄPPLE erwartet von seinen Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes von Verstößen sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant LÄPPLE zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Meldestelle

Ein solcher Verstoß muss unter www.laepple.de gemeldet werden. Eine Meldung wird vertraulich und anonym behandelt.



3.2 FOLGEN EINES VERSTOSSES

Ein Verstoß gegen die vorstehend aufgeführten Grundsätze und Regelungen stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung dar.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird LÄPPLE dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit LÄPPLE ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann LÄPPLE die Geschäftsbeziehung sofort und mit unmittelbarer Wirkung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Der Lieferant stellt LÄPPLE unabhängig von der Laufzeit des Vertrages von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen LÄPPLE aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen den Lieferantenkodex geltend gemacht werden.

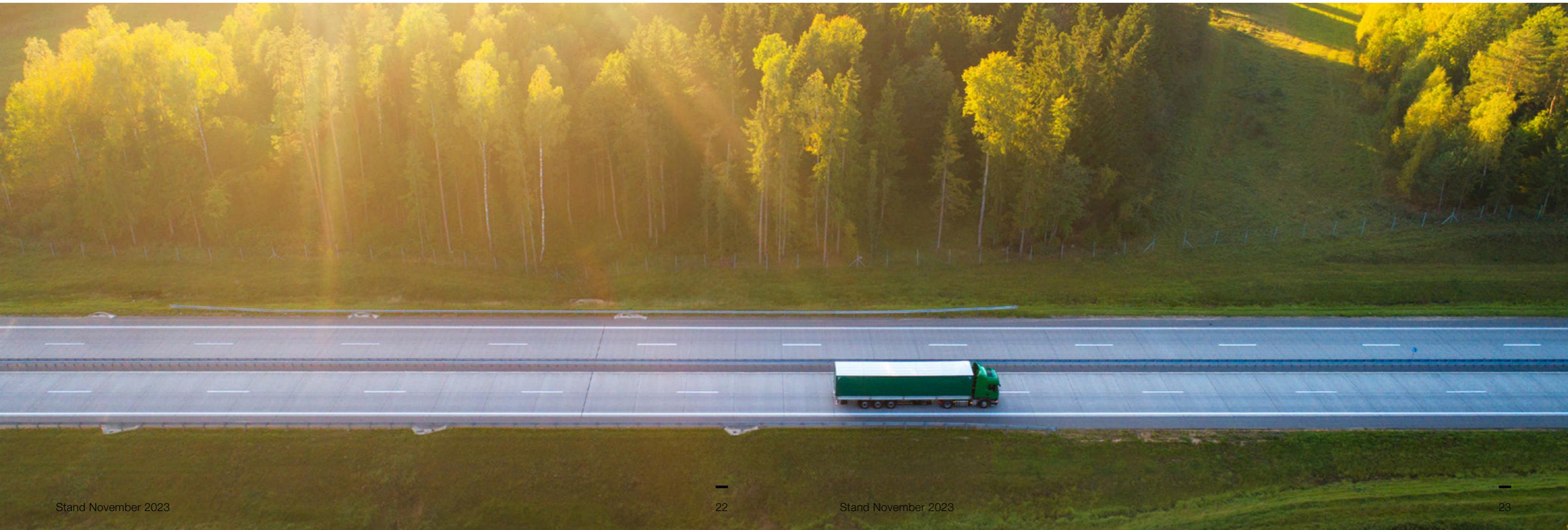


4. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, die in diesem Lieferantenkodex niedergelegten Anforderungen an seine eigenen Lieferanten weiterzugeben und diese in gleicher Weise zu verpflichten. Dadurch soll die Einhaltung von Grundprinzipien und Standards entlang der Lieferkette gewährleistet werden.

5. ÄNDERUNGEN

LÄPPLE behält sich vor, den Lieferantenkodex regelmäßig zu überprüfen und soweit notwendig Änderungen vorzunehmen. Änderungen werden regelmäßig unter www.laepple.de veröffentlicht sowie auf den Websites der jeweiligen Gesellschaft der Unternehmensgruppe.





WE LOVE TECHNOLOGY

LÄPPLE AG | August-Läpple-Straße 1 | 74076 Heilbronn | laepple.de